

## **1259 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

---

**Ausgedruckt am 20. 10. 1993**

# **Regierungsvorlage**

## **Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1993 geändert wird (Bundesfinanzgesetznovelle 1993 — BFG-Nov. 1993)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesfinanzgesetz 1993, BGBl. Nr. 1, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 185/1993 und 518/1993 wird wie folgt geändert:

### **Artikel I**

1. Im Artikel II Abs. 2 Z 3 wird nach „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt:

„sowie beim Voranschlagsansatz 1/15557 bis zu 5 500 Millionen Schilling und beim Voranschlagsansatz 1/18137 bis zu 2 000 Millionen Schilling.“

2. Dem Artikel II Abs. 3 wird als Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, einen gegenüber Artikel I sich ergebenden höheren Gebarungsabgang bis zu einem Betrag von 800 Millionen Schilling durch Einnahmen aus Kreditoperationen gemäß Artikel VIII zu bedekken.“

3. Im Artikel III Abs. 2 erster Satz wird 3 vH durch „4 vH“ ersetzt.

4. Im Artikel V Abs. 1 lautet der Betrag in der Z 17 „70 Milliarden Schilling.“

5. Im Artikel V Abs. 1 wird der Punkt nach Z 30 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung angefügt:

„31. beim Voranschlagsansatz 1/11228 bis zu einem Betrag von 25 Millionen Schilling für den vom Bund zu tragenden Aufwand in fremdenpolizeilichen Angelegenheiten, wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen und/oder Mehreinnahmen sichergestellt werden kann.“

6. Im Artikel VII lautet der Betrag in Z 3 „1 050 Millionen Schilling.“

7. Im Artikel VII lautet der Betrag in Z 9 „2 500 Millionen Schilling.“

8. Im Artikel VIII Abs. 3 Z 1 lit. c lautet es statt „lit 6“ richtig „lit. b“.

9. Artikel X Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. der bei den Voranschlagsansätzen 1/10006 (für die Julius-Raab-Stiftung, das Bruno Kreisky Forum für Internationalen Dialog, für die Gesellschaft österreichisch-arabischer Beziehungen (Klinik in Jerusalem) und die Sondermaßnahmen der Bundesregierung: Ausland), 1/10606, 1/10608, 1/13046 (für das Österreichische Filminstitut), 1/14146, 1/14156, 1/14176 (für Apart-Stipendien), 1/14208 (für die VOEST-Alpine Medizintechnik Ges.m.b.H. und den klinischen Aufwand), 1/15166, 1/15515 (Sonderprogramm 1993, nicht zweckgeb.), 1/15516 (Sonderprogramm 1993, nicht zweckgeb.), 1/15518 (Sonderprogramm 1993, nicht zweckgeb.), 1/15526, 1/17328, 1/18616, 1/18646, 1/18648, 1/60136, 1/64145, 1/64146, 1/64148, 1/65018 (für Schlammbaggerungskosten), 1/65246, 1/65255 und 1/65256 genehmigten Ausgabenbeträge bzw. die beim Voranschlagsansatz 1/51816/22 für Bedekkungen von Mehrausgaben im Rahmen des Sonderprogrammes 1993 nicht in Anspruch genommenen Ausgabenbeträge im Wege einer Rücklagenzuführung (besondere Rücklage) zu reservieren.“

### **Artikel II**

1. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) lautet die Bezeichnung der Titel 1/112 und 2/112 jeweils „Bundesministerium für Inneres (sonstiger Zweckaufwand)“.

2. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) werden eingefügt:

a) nach dem Voranschlagsansatz 1/11218 der Paragraph 1/1122 „Fremdenwesen“ und der Voranschlagsansatz 1/11228/43 „Aufwendungen“,

- b) nach dem Voranschlagsansatz 2/11214 der Paragraph 2/1122 „Fremdenwesen“ und der Voranschlagsansatz 2/11224/43 „Erfolgswirksame Einnahmen“.
- 3. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) lautet die Bezeichnung der Titel 1/511 und 2/511 „Geldverkehr des Bundes (zweckgeb. Gebarung)“ und sind die Paragraphe 1/5110 und 2/5110 „Innovations- und Technologiefonds“ einzufügen.
- 4. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) sind einzufügen
  - a) nach dem Voranschlagsansatz 1/51108:  
„1/5111 Siedlungswasserwirtschaft:  
1/51117/43 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) (zweckgeb. Geb.)  
1/51118/43 Aufwendungen (zweckgeb. Geb.)“
  - b) nach dem Voranschlagsansatz 2/51100:  
„2/5111 Siedlungswasserwirtschaft:  
2/51110/43 Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen“
- c) nach dem Titel 2/526 der Voranschlagsansatz „2/52600/43 Sicherheitsabgabe (zweckgebundene Einnahmen)“
- d) nach dem Voranschlagsansatz 2/18114: „2/1813 Reservefonds für Familienbeihilfen: 2/18134/22 Erfolgswirksame Einnahmen“
- 5. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) lautet
  - a) der Voranschlagsansatz 1/18137 „Zahlung an den Reservefonds für Familienbeihilfen“
  - b) der Voranschlagsansatz 2/51257 „Entnahme (Verringerung) der Ausgleichsrücklage“.

### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der den obersten Organen nach Maßgabe der Haushaltsvorschriften zustehenden Befugnis zur Bestreitung der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilveranschlages, der Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Bindende Grundlage für die Gebarung eines Finanzjahres ist das jeweils geltende Bundesfinanzgesetz. Ein Abgehen vom Bundesfinanzgesetz ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBI. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung und des Bundesfinanzgesetzes zulässig.

Seit Beginn des Finanzjahres 1993 sind beim Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1993 unerwartete Entwicklungen eingetreten, denen nach den derzeit geltenden haushaltrechtlichen Bestimmungen nicht Rechnung getragen werden kann, weshalb der Gesetzgeber die hiefür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen schaffen muß; das soll durch Genehmigung des vorliegenden Gesetzentwurfes erfolgen.

Nähtere Einzelheiten sind dem besonderen Teil zu entnehmen.

Der Gesetzesbeschuß betrifft die Änderung des Bundesfinanzgesetzes, weshalb gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG dem Bundesrat keine Mitwirkung zusteht.

### II. Besonderer Teil

#### Zu Artikel I:

##### Zu Z 1:

Ein Ansteigen der Arbeitslosenrate von 6,4 vH auf 7 vH erhöht die Zahl der Leistungsbezieher; die Zahl der Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld ist höher als bei Budgeterstellung angenommen wurde. Diese Umstände, verbunden mit einer Erhöhung der Pensionsversicherungsbeiträge, erfordern einen Mehraufwand von 7 000 Millionen Schilling; hievon können 5 500 Millionen Schilling nur durch Kreditoperationen bedeckt werden (Voranschlagsansatz 1/15557).

Nach der Gebarungsentwicklung beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ergibt sich die Notwendigkeit, daß der Bund die noch bestehende Verbindlichkeit in Höhe von rund 1 600 Millionen Schilling erstattet; darüber hinaus wird der Bund

mit einem Betrag in Höhe von bis zu 400 Millionen Schilling in Vorlage treten müssen (Voranschlagsansatz 1/18137).

##### Zu Z 2:

Die hier vorgesehenen Kreditoperationen dienen zur teilweisen Bedeckung von im Budgetüberschreitungsgesetz 1993 genehmigten Mehrausgaben.

##### Zu Z 3:

Auf Grund der Entwicklung ist mit Mindereinnahmen von über 18 000 Millionen Schilling zu rechnen, die durch zusätzliche Kreditoperationen bedeckt werden müssen. Die derzeitige gesetzliche Regelung reicht knapp aus, um diesen Einnahmenausfall durch Kreditoperationen auszugleichen. Da die Einnahmenentwicklung im Finanzjahr 1993 starken Schwankungen unterlegen ist, soll vorsorglich die gesetzliche Voraussetzung zur Bedeckung eines allfällig höheren Einnahmenausfalls geschaffen werden.

##### Zu Z 4:

Zur Realisierung bestmöglicher Kassenverwaltung sind häufig kurzfristige Verpflichtungen zur vorübergehenden Kassenstärkung aufzunehmen. Dies führt verrechnungstechnisch zu kumulierten Einzelaufnahmen und -tilgungen.

##### Zu Z 5:

Im Zuge der fremdenpolizeilichen Behandlung von Personen, die an der Grenze oder innerhalb Österreichs aufgegriffen werden, fallen bei den Bezirksverwaltungsbehörden Kosten (insbesondere Dolmetschergebühren) an, die als Zweckaufwand vom Bund direkt zu tragen sind.

##### Zu Z 6:

Die Erhöhung des Ermächtigungsrahmens ist dadurch bedingt, daß die entsprechenden Vereinbarungen mit den Ländern über die Flüchtlingsbetreu-

4

## 1259 der Beilagen

ung nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnten und daher die Höhe des tatsächlichen finanziellen Bedarfes nicht abschätzbar ist.

**Zu Z 7:**

Auf Grund der destabilen Wirtschaftslage in vielen Ländern lässt die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen im Rahmen des Ausfuhrförderungsverfahrens einen zusätzlichen Bedarf an Bundesmittel erwarten.

**Zu Z 8:**

Enthält eine redaktionelle Berichtigung.

**Zu Z 9:**

Um die Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Bundesmitteln bei der Realisierung von Vorhaben zu sichern, wird die gesetzliche Grundlage für eine Rücklagenzuführung der nicht in Anspruch genommenen Ausgabenbeträge der Voranschlagsansätze 1/14176, 1/15515, 1/15516, 1/15518, 1/18646, 1/18648 und 1/65018 geschaffen sowie des Voranschlagsansatzes 1/10006 ergänzt.

**Zu Artikel II:****Zu Z 1 bis 5:**

Die Eröffnung bzw. Berichtigung der angeführten Titel, Paragraphe und Voranschlagsansätze ist für die ordnungsgemäße Verrechnung der entsprechenden Einnahmen und Ausgaben erforderlich.